

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf das Organisations-Reglement und gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV, BSG 152.051.), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, die folgende Verordnung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Art. 2

Berechtigungen für das GERES

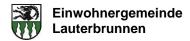
Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Lauterbrunnen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber-/in	2 und 2a
1.2	Gemeindeschreiber-/in Stellvertretung	2 und 2a
1.3	Leiter-/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle (inkl. Lernende)	2 und 2a
2.	Steuerbüro der Gemeinde Lauterbrunnen	
2.1	Finanzverwalter-/in	3
2.2	Leiter-/in Steuerwesen	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro (inkl. Lernende)	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. Bezeichnung

- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
- 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde



Antragsrecht

Art. 3

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Leiter-/in Verwaltung
- b Gemeindeschreiber-/in
- c Finanzverwalter-/in

Art. 4

Inkrattreten

Diese Verordnung tritt per 18.07.2016 in Kraft, die Verordnung vom 15.12.2008 wird aufgehoben.

Lauterbrunnen, 18.07.2016

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Stäger sig. T. Graf